

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertriebscenters vom 1.9.2017

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge über unsere Erzeugnisse (Decken- und Doppelwandplatten sowie sonstige Stahlbetonfertigteile)
2. Für Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff. BGB und ähnliche Vertragstypen, die die Lieferung und Montage unserer Erzeugnisse beinhalten, gelten daneben die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 VOB Teil B in der jeweils gültigen Fassung
3. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unsere jeweils gültigen Bedingungen für Zusatz- und Nebenleistungen für Fertigteile, Decken und Doppelwandplatten
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden (Besteller, Auftraggeber usw.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Angebot und Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind auch ohne besonderen Hinweis stets freibleibend
2. Es gelten die vereinbarten Preise, es sei denn, dass sich wesentliche Kostenbestandteile z. B. Löhne, Rohstoffpreise, Frachtarife und Energiekosten bis zum Tage der Lieferung oder des Einbaus ändern. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, und zwar bis maximal um 10% der vereinbarten Preise. Insoweit bleibt unseren Kunden der Nachweis vorbehalten, dass die geltend gemachte Preiserhöhung nicht gerechtfertigt ist
3. Die Bereitstellung von technischen Unterlagen durch uns wie z. B. Statiken, Bewehrungspläne, Baupläne erfolgt entsprechend unseren Angeboten und unseren Auftragsbestätigungen. Sofern für die Bereitstellung technischer Unterlagen zusätzliche Kosten anfallen, werden wir diese Kosten gesondert in Rechnung stellen
4. Tritt unser Kunde von einem abgeschlossenen Vertrag zurück, so richtet sich unsere Vergütungsforderung nach § 649 BGB bzw. § 8 VOB B. Die Geltendmachung weiterer Kosten (z. B. Schadenersatz) bleibt vorbehalten

III. Lieferung und Montage

1. Vereinbarte Liefer- und Montagefristen werden eingehalten, soweit nicht unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Hindernisse eintreten. Ändert unser Kunde nachträglich einzelne Leistungspositionen und/oder Teile des Leistungsumfanges, so sind die vereinbarten Preise und Lieferungsfristen neu zu vereinbaren. Bis zu einer entsprechenden neuen Vereinbarung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 320 BGB) zu. Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen haben nur dann Gültigkeit, wenn uns alle erforderlichen Genehmigungen und sämtliche technische Details zur zügigen Durchführung der Arbeit vorliegen
 2. Von uns erstellte Pläne sind bauseitig maßlich zu prüfen und zur Fertigung freizugeben. Nachträgliche Änderungen einzelner Leistungspositionen und/oder des Leistungsumfanges verlängern die Lieferzeit und verursachen zusätzliche von Kunden zu tragende Kosten. Insoweit gilt Ziffer III 1
 3. Von uns erstellte Pläne werden unserem Kunden per Post oder – wenn möglich – per Telefax übersandt. Unser Kunde hat diese übersandten Pläne genau zu überprüfen. Wird den Plänen nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Eingang widersprochen, so gelten die Pläne als genehmigt. Kürzere Fristen müssen gesondert vereinbart werden
 3. Kann aus von uns nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung und Montage nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgen, sind wir berechtigt, Verzugskosten (z. B. Lagergebühren) geltend zu machen
 4. Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, gleich welcher Art, Sperrung, Krieg, nicht rechtzeitiger Selbstbehelferung sowie bei sonstigen unvorhergesehenen und/oder unabwendbaren und/oder außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei allen sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Die vereinbarten Preise sind unter Berücksichtigung der Dauer der Behinderung neu zu vereinbaren. Wird aufgrund eines vorbeschriebenen Ereignisses höherer Gewalt die von uns übernommene Lieferung – und Leistungsverpflichtung unmöglich (§ 275 BGB) so werden wir von unserer Vertragspflicht frei. Wir sind verpflichtet, unseren Kunden unverzüglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten. Ereignisse höherer Gewalt im vorbeschriebenen Sinne entbinden uns auch dann von den übernommenen Vertragspflichten, wenn sie erst im Zeitpunkt eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten und auf die Erfüllung unserer Vertragspflichten einwirken
 5. Wenn Abladeverzögerungen auftreten und Umladungen erforderlich werden, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht dies zu Lasten unseres Kunden. Bei Lieferung an die Baustelle, sei es „frei LKW Baustelle“ oder „frei LKW Baustelle abgeladen“ werden für die von uns eingesetzten Fahrzeuge bei jedem Wetter gut befahrbare Anfahrtswege vorausgesetzt. Andernfalls gehen etwaige hierdurch entstehende Schäden und Abladeverzögerungen zu Lasten des Kunden. Alle Schäden, die an den von uns eingesetzten Fahrzeugen oder an fremdem Eigentum durch Handlungen auf Weisung des Kunden oder seines Vertreters entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Ist eine Zuwegung zur Baustelle am Liefertage nicht oder nicht ausreichend befahrbar, muss unser Kunde unsere Erzeugnisse an einer frei zugänglichen und befestigten Stelle abnehmen, auch wenn eine größere Entfernung zur eigentlichen Baustelle besteht. Bei unberechtigter Nichtabnahme unserer Erzeugnisse hat unser Kunde alle dadurch entstehenden Kosten und Folgekosten zu übernehmen
 6. Bei Lieferung „frei Baustelle LKW“ müssen die von uns eingesetzten Fahrzeuge sofort nach ihrer Ankunft entladen werden. Das Entladen muss bauseitig erfolgen. Als Entladezeit für die Lieferung von Deckenplatten stehen je 100 m² 1 Stunde zur Verfügung. Bei der Lieferung von Doppelwandplatten und sonstigen Stahlbetonfertigteilen muss die Entladung des Sattelschleppers oder vergleichbaren Fahrzeuges innerhalb von max. drei Stunden nach Ankunft unserer Fahrzeuge beendet sein. Darüber hinausgehende Standzeiten werden unserem Kunden in Rechnung gestellt
 7. Bei Lieferung „frei Baustelle abgeladen“ muß die Entladung zügig erfolgen können. Entstehen Wartezeiten durch bauseitiges Verschulden, so gehen diese Kosten zu Lasten unseres Kunden
 8. Wir haften in keinem Fall für Vermögensschäden, für Sachfolgeschäden und für Schäden aller Art, die durch den Ausfall von Fahrzeugen und/oder Geräten und/oder Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen, es sei denn, uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last
 9. Ist die Lieferung und Montage (Werkvertrag) durch uns auszuführen, bleibt uns eine Vergabe an Dritte vorbehalten
 10. Das Montieren von Deckenplatten, Doppelwandplatten und sonstigen Stahlbetonfertigteilen hat nach den entsprechenden Montageanweisungen in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen, diese Montageanweisungen werden unseren Kunden auf Anforderung kostenfrei zu Verfügung gestellt. Bei von uns nicht genehmigten Abweichungen von den Montageanweisungen und Konstruktionsplänen sind wir von jeglichen Gewährleistungsansprüchen entbunden
- Unsere Kunden haben ausdrücklich darauf zu achten, dass Deckenplatten und Doppelwandplatten und auch sonstige Stahlbetonfertigteile nicht Belastungen ausgesetzt werden, für die sie in technischer und statischer Hinsicht nicht bemessen sind

IV. Gefahrenübergang

1. Bei Lieferung „frei LKW Baustelle“ tragen wir die Gefahr bis zum Beginn des Abladevorganges

V. Mängelfeststellung und Gewährleistung

1. Unsere Betonfertigteile entsprechen qualitativ den geltenden Vorschriften und werden nach den Bestimmungen des Bundes-Guteschutz-Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V. überwacht
2. Eine Mängelrüge kann nur insoweit als berechtigt angesehen werden, als die normale Verwendungsfähigkeit unseres Erzeugnisses wesentlich beeinträchtigt wird. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen nach Anlieferung auf der Baustelle auf dem dem Liefererschein oder schriftlich bei uns binnen 3 Tagen nach Lieferung geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau. Spätere auftretende Gewährleistungsmängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns anzuzeigen
- 2.1 -spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung; Übergabe des von uns hergestellten Erzeugnisses
- 2.2 -spätestens innerhalb von 2 Jahren bei Werkverträgen oder ähnlichen Vertragsgestaltungen (§ 13 VOB Teil B)
3. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Erzeugnisse können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schließen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung verlangt werden. Die Höhe des Minderwertes wird nach oben hin begrenzt auf 20% des vereinbarten Preises für unser beanstandetes Erzeugnis, insoweit bleibt unseren Kunden allerdings der Nachweis, dass ein höherer Minderwert berechnet werden kann
- Alle darüber hinausgehende Ansprüche werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz- oder grober Fahrlässigkeit
4. Kommen Schäden durch Transport in Betracht, so hat der Auftraggeber vor dem Entladen sämtliche Feststellungen dahingehend zu treffen, um die Schadenersatzansprüche gegen den Frachtführer zu wahren. Jede Haftung unsererseits ist ausgeschlossen, wenn Mängel jeglicher Art nicht bei Abnahme der Lieferung auf dem Liefererschein schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, uns trifft der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes

VI. Abrechnung

1. Für die Fläche unserer Erzeugnisse gilt folgendes:
 - 1.1 Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche mit den größten Einzelabmessungen als unbeschriebenes Rechteck, zuzüglich der Bewehrungsüberstände.
 - 1.2 Abrechnungsmaßstab für unsere Doppelwandplatten ist die größte Länge bzw. Breite der Doppelwände. Werden örtlich Außenwanddecken geschalt, so wird die Schallfläche als Wand- und Montagefläche abgerechnet
 - 1.3 Für konstruktive Stahlbetonfertigteile gilt DIN 18333-Betonwerksternarbeiten- in der jeweils gültigen Fassung
2. Für die Bewehrung gilt folgendes:
 - 2.1 Die Stahlmenge ergibt sich aus den erstellten Stahllisten gem. unserer Werkplanung.
 - 2.2 Bei Doppelwandplatten erfolgt der Einbau der Bewehrung entsprechend Ziffer 2.1
 - 2.3 Bei Stahlbetonfertigteilen gilt die DIN 18333 Betonwerksternarbeiten- in der jeweils gültigen Fassung
3. Anfallende Prüfgebühren trägt unser Kunde
4. Verladehölzer, Befestigungsösen und sonstige beim Transport notwendige Hilfsmittel stehen und verbleiben in unserem Eigentum. Sofern unser Kunde diesbezügliche Gegenstände bei der Lieferung unserer Erzeugnisse übernimmt, verpflichtet er sich, die übernommenen Gegenstände binnen einer Frist von 1 Woche nach Übernahme kostenfrei zurückzugeben. Die entsprechenden Feststellungen sind auf dem Liefererschein festzuhalten. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände, so erfolgt eine Berechnung gegenüber unserem Kunden entsprechend dem üblichen Zeitwert der nicht zurückgegebenen Gegenstände
5. Unser Kunde kann nur dann mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn wir zustimmen oder aber die Gegenforderung unstrittig und/oder rechtskräftig festgestellt worden ist

VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen an uns sind entsprechend den in unseren Auftragsbestätigungen niedergelegten Bedingungen zu leisten. Auf den betreffenden Rechnungen sind diese Bedingungen nochmals vermerkt. Der Eingang des Geldes bei uns ist maßgebend für die Berechnung banküblicher Zinsen bei verspäteter Zahlung. Wir sind berechtigt, Zinsen in Höhe von 1 x H über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern uns kein höherer Zinsschaden entstanden ist, unserem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Zinsschaden entstanden ist
2. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns für jeden einzelnen Fall vor. Sie erfolgen immer nur erfüllungshalber. Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden diese Papiere nichtleidend oder wegen Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners herabsetzen, so sind wir berechtigt, unsere Gesamtforderung sofort geltend zu machen oder Sicherstellungsleistungen zu verlangen (§ 321 BGB)
3. Melden wir Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass unser Kunde daraus irgendwelche Rechte geltend machen kann. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn unser Kunde angemessene Zahlungen vor Produktionsbeginn leistet

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung unserer Erzeugnisse erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den von uns gelieferten Erzeugnissen geht erst dann auf den Kunden über, wenn unsere sämtlichen Forderungen aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung erfüllt sind, dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist. Bei Lieferungen mit laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für unsere Saldoforderung
2. Der Abnehmer ist berechtigt, unsere Erzeugnisse im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiterzuveräußern
3. Der Abnehmer tritt bereits, jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, uns zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung
4. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt unser Kunde schon jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, uns zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung
5. Soweit unser Kunde von uns ausdrücklich aufgefordert wird, hat unser in Verzug geratende Kunde seinen Schuldnern die Abtretungen anzuzeigen, uns die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandeln
6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse darf unser Kunde weder pfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind uns unverzüglich mitzuteilen

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktrechtlichen Ansprüchen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Hauptverwaltung in Emden
2. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls, wenn unser Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist